

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Vertragsabschluss

(1) Diese Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch nur AGB genannt) gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns, der REPRECT GmbH, FN 492642 z und dem Vertragspartner.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, werden - selbst bei Kenntnis - nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich von REPRECT schriftlich zugestimmt.

(3) Unsere Angebote sind freibleibend. Mit dem Auftrag erklärt der Vertragspartner verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Die Annahme des Auftrags kann durch uns innerhalb von längstens zwei Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung erfolgen. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Abmachungen zu treffen, die von unseren AGB abweichen. Diesbezügliche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung von REPRECT.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Kaufpreise gelten, sofern es keine anderweitige Vereinbarung gibt, für Lieferung ab Werk des Herstellers der Ware zuzüglich der allenfalls gesetzlich zur Verschreibung gelangenden Umsatzsteuer. Nicht erfasst sind Kosten des Transports, der Verpackung, Transportversicherung, Fracht und Montage, die gesondert verrechnet werden.

(2) Steuern, Vertragsgebühren, Stempel, Aus-, Ein- und Durchführungsgebühren, Zoll und Zollspesen, behördliche Kommissionsgebühren und dergleichen trägt der Vertragspartner alleine.

(3) Mangels anderslautender Auftragsbestätigung ist 50 % der Kaufsumme bei Bestellung fällig.

(4) Ändert sich das Verhältnis der in der Faktura ausgewiesenen Währung zum Euro, insbesondere durch Ab- oder Aufwertung der einen oder anderen Währung, wird der Berechnung des Kaufpreises das Wertverhältnis der beiden Währungen am Tage des Datums der Rechnungslegung zugrunde gelegt.

III. Lieferung

(1) Alle Lieferungen erfolgen sofern es keine anderweitige Vereinbarung gibt, ab Werk von REPRECT der Ware auf Gefahr und Rechnung des Vertragspartners.

(2) Wird die Ware auf Wunsch des Vertragspartners diesem zugestellt, bei ihm aufgestellt oder installiert, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit Verlassen des Werkes von REPRECT vereinbarungsgemäß auf den Vertragspartner über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

(3) Nimmt der Vertragspartner die Ware nicht fristgerecht ab können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

IV. Liefertermin, Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Zulieferanten; Hinweispflicht

(1) Angegebene Liefertermine gelten als annähernd vereinbart.

(2) Angegebene Liefertermine können nur bei vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung eingehalten werden. Von uns nicht zu vertretende Störungen in unserem Geschäftsbetrieb oder bei unseren Lieferanten, (z.B.: Streiks, sowie Fälle höherer Gewalt) verlängern die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

(3) Vereinbarungen, insbesondere zu technischen Details, welche nach Vertragsabschluss getroffen werden, können die Lieferfrist beeinflussen und verlängern diese in dementsprechenden Umfang.

(4) Bei Lieferverzögerungen, die von uns nicht grob fahrlässig verschuldet worden sind, ist der Vertragspartner nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist, die Lieferung schriftlich einmahnt und diese dann innerhalb einer weiteren angemessenen Nachfrist, beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung, nicht erfolgt. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners

uns gegenüber sind – sofern gesetzlich zulässig - vereinbarungsgemäß ausgeschlossen, sofern wir leicht fahrlässig gehandelt haben.

(5) Bei Schäden aus Lieferverzögerungen haben wir nur Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

(6) Wird uns die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unverhältnismäßig erschwert, so werden wir dies dem Vertragspartner mitzuteilen. Der Vertrag wird dann für beide Seiten ohne Folgekosten aufgehoben. Diese Aufhebung wird von uns schriftlich mitgeteilt.

(7) Der Vertragspartner hat uns vor Vertragsabschluss auf sämtliche nationalen gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften des Vertragspartners schriftlich aufmerksam zu machen, die sich insbesondere auf die Ausführung der Lieferung und die Montage beziehen, die geeignet sind, die Lieferung zu verzögern oder zu verhindern oder sonst zu erschweren.

V. Zahlung

(1) Der Kaufpreis ist, samt etwaigen Nebenkosten, spätestens innerhalb von 12 Tagen nach Rechnungsdatum spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Verkäufer maßgebend.

(3) Schecks werden nur nach schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche Kosten daraus werden dem Vertragspartner weiterverrechnet. Zahlungen haben grundsätzlich abzugs- und spesenfrei zu erfolgen.

(4) Werden Teilforderungen nicht fristgerecht bezahlt oder über das Vermögen des Vertragspartners die Eröffnung eines Insolvenzverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, alle noch offenen Forderungen mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen.

VI. Gewährleistung

(1) Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel sofort schriftlich und konkret uns gegenüber zu rügen, andernfalls erlöschen daraus entstehende Ansprüche. Die Rüge ist vom Vertragspartner ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen. Mangelhafte Teile oder Leistungen sind – sofern die Rüge fristgerecht erfolgt ist - nach unserer Wahl entweder auszubessern oder zu ersetzen, sofern der Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, wofür die Beweislast den Vertragspartner trifft. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.

(2) Mängel, die auch bei eingehender Prüfung nicht offensichtlich erkennbar sind, müssen von Vertragspartner unverzüglich nach deren Erkennbarkeit in der gleichen Weise wie unter VI Abs. 1 gerügt werden. Andernfalls erlöschen daraus entstehende Ansprüche.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe der Ware.

(4) Mitgelieferte Betriebsanleitungen sind vom Vertragspartner strikt zu befolgen. Bei Nichtbeachtung der Betriebsanleitungen haften wir nicht.

(5) Die von uns geschuldete vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner und nicht aus sonstigen Anpreisungen, Werbungen, Prospekten u.ä. Garantien im Rechtssinne erhält der Vertragspartner nicht.

(6) Für Gebrauchsmaschinen wird die Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen.

(7) Von der Gewährleistung ausgenommen sind ferner unwesentliche Mängel; unwesentliche Mängel sind solche, die keine unmittelbare und merkliche Auswirkung auf die Funktion der Anlagenteile oder auf die Qualität des zu erzeugenden Produktes haben, wie insbesondere optische Mängel oder Ähnliches.

(8) Die Gewährleistungsfrist wird durch Mängelbehebung oder Anerkenntnis, auch im Falle der Einsetzung von Neuteilen in die Hauptlieferung, weder für die Hauptlieferung noch für die ersetzten oder Neuteile verlängert.

(9) Wir haften nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind.

VII. Nutzungsersatzanspruch

Falls der Vertragspartner eine Ware zurückgegeben hat, so können wir für die bisherige Nutzung der Sache ein Benutzungsentgelt, sowie Rückabwicklungskosten, verlangen. Für die Berechnung des Benutzungsentgeltes wird der optische und technische Zustand der zurückgegebenen Ware herangezogen. Das Benutzungsentgelt beträgt mindestens 30% des Nettokaufpreises sowie weitere 4 % des Gesamtentgelts pro angefangenen Kalendermonat ab Übergabe der Ware.

VIII. Haftung

(1) Schadenersatzansprüche des Vertragspartners uns gegenüber sind soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(2) Verdienstentgang, entgangenen Gewinn, Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und Vermögensschäden können von uns gegenüber vom Vertragspartner vereinbarungsgemäß nicht geltend gemacht werden. Weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegenüber uns sind bei sonstigem Verfall innerhalb von sechs Monaten ab Erkennbarkeit des Schadens und spätestens innerhalb von einem Jahr ab Lieferung gerichtlich geltend zu machen.

(4) Eine Haftung von REPRECT für Sach- und Personenschäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes ist ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, diesen Haftungsausschluss auf seine Kunden zu überbinden

IX. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen gegenüber dem Vertragspartner in unserem Eigentum und sichert der Vertragspartner zu, dass er alle Maßnahmen ergreift, um unseren Eigentumsvorbehalt in gesetzlicher Form auch nach den nationalen Vorschriften des Vertragspartners wirksam zu machen.

(2) Dem Vertragspartner ist eine Weiterveräußerung oder Verpfändung oder Sicherungsübereignung an unserer Vorbehaltsware ausdrücklich untersagt.

(3) Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Vertragspartner uns unverzüglich hiervon Mitteilung zu machen und den Dritten gleichzeitig auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Der Vertragspartner trägt alle zweckmäßigen Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen.

(4) Im Falle der Nichteinhaltung der in diesem Punkt festgelegten Verpflichtungen des Vertragspartners haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

X. Rücktritt

(1) Abgesehen von sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Gründen sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner unrichtige Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so verschlechtern, dass uns ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann oder der Vertragspartner mit Pflichten aus dem Vertrag trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 24 Tagen in Verzug ist.

(2) Für den Vertragspartner besteht grundsätzlich kein Rücktrittsrecht, außer wir können die bestellte Ware trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht liefern.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis, auch über sein Zustandekommen und die Folgen seiner Beendigung, ist das für A – 1010 Wien sachliche zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

(2) Das Rechtsverhältnis unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN – Kaufrechts

und den Kollisionsnormen nach dem IPRG sowie ohne Verweisungsnormen auf ausländisches Recht.

XII. Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Auf die Erforderlichkeit der Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich verzichtet werden.

(3) Wir sind berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten, auch aus diesen Geschäftsbedingungen, an Dritte zu übertragen und sich dadurch von unseren Verpflichtungen zu befreien. Der Vertragspartner wird hiermit davon unverzüglich unterrichtet und erklärt hiermit sein Einverständnis.

(4) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so sind sie nach Treu und Glauben umzudeuten, dass stattdessen das Zulässige im Rahmen dieser Bedingungen gewollt ist.

(6) Der Vertragspartner kann nur Zahlungen zur Sicherung von Forderungen gegen uns zurückbehalten und nur mit solchen Forderungen aufrechnen, wenn diese von uns anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind. Darüber hinaus ist eine Aufrechnung des Vertragspartners gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderung welcher Art auch immer, ausgeschlossen.

(7) Die Verpackung der Ware erfolgt in handelsüblicher Weise zur Vermeidung von Witterungseinflüssen unter normalen Transportbedingungen.

XIII. Sonderbestimmungen für Verbraucher-Vertragspartner

Sollten diese AGB einem Vertragsverhältnis mit einem Konsumenten zugrunde gelegt werden, gelten diese Regelungen nur nach Maßgabe des KSchG. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollten die AGB eine Regelungslücke enthalten, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Aufträge und Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen

XIV. Datenschutz

(1) Der Anbieter und der Kunde sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.

(2) Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung) gem. Art 13 ff DSGVO finden Sie auf unserer Homepage unter: www.reprect.at/datenschutzerklaerung/.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DSGVO zu treffen (z.B. Einholung der Zustimmungserklärung der Betroffenen), sodass der Anbieter die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf.